

Gesellschaft für Unternehmensgeschichte e.V. (GUG)

Satzung

§ 1

(Name; Sitz; Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Unternehmensgeschichte e.V.“ (GUG)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Vereinszweck; Gemeinnützigkeit)

- (1) Zweck des Vereins ist,
 - unternehmensgeschichtliche Forschung durchzuführen und zu fördern
 - die Forschungsergebnisse der Wirtschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen
 - für die Erhaltung geschichtlicher Zeugnisse der Wirtschaft einzutreten. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Personen und Einrichtungen im In- und Ausland an, die auf entsprechenden Gebieten arbeiten.
- (2) Der Verein verfolgt hiermit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977. Er enthält sich jeder Gewinnerzielungsabsicht.
- (3) Das Vereinsvermögen einschließlich etwaiger Überschüsse darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(Mitglieder)

- (1) Mitglieder können an der unternehmensgeschichtlichen Forschung interessierte natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften aus den Bereichen Wissenschaft und Wirtschaft werden. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung, sofern eine solche vorhanden ist, schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Jahr zum Ende des nächsten Kalenderjahres mitzuteilen ist;
 - b) durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. Auflösung;
 - c) durch Ausschließung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, Ausschließungsgründe sind Verstöße gegen Satzungsbestimmungen oder gröbliche Schädigungen der Interessen oder des Ansehens des Vereins;
 - d) bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz der Mahnung erfolgt der Ausschluss.

§ 4

(Beiträge)

- (1) Die zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs der Geschäftsstelle des Vereins erforderlichen Mittel werden durch laufende Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Die Mitglieder sind ver-

pflichtet, die Mitgliedsbeiträge innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres zu zahlen. Die Mitgliederversammlung setzt den Mindestbeitrag fest. Bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird der Mitgliedsbeitrag in Abstimmung mit dem Vorstand oder der Geschäftsführung festgelegt.

- (2) Darüber hinaus sollen die Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung durch freiwillige Zuwendungen und Spenden von Mitgliedern und Dritten sowie Zuschüsse von öffentlich-rechtlichen Körperschaften finanziert werden.

§ 5 (Organe)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Wissenschaftliche Beirat,
- d) das Kuratorium.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates und des Vorsitzenden des Kuratoriums),
 - b) die Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes und der Beitragsordnung einschließlich etwaiger Änderungen,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - g) die Wahl des Rechnungsprüfers.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitgliederstimmen schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Eine Angelegenheit muss in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies von wenigstens einem Viertel der Mitgliederstimmen schriftlich beantragt wird und der Antrag mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung dem Vorstand zugegangen ist. Fristgerecht eingereichte Anträge zur Tagesordnung hat der Vorstand den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent aller Stimmen vertreten sind. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Dieser darf jedoch nicht mehr als zehn fremde Stimmen vertreten.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht Satzungsbestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- (9) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Stimmen der Hälfte aller Mitgliederstimmen, sind erforderlich für Beschlüsse über:
- a) Änderung der Satzung,
 - b) Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Abs. 3c),
 - c) Auflösung des Vereins.

- (10) Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung (vgl. § 6 Abs. 7) kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen, vom Tag der ursprünglichen Sitzung an gerechnet, eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Ausgenommen hiervon sind die in § 6 Abs. 9 erwähnten Beschlüsse. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (11) In besonders dringenden Angelegenheiten mit Ausnahme solcher der § 6 Abs. 9 der Satzung ist der Vorsitzende nach erfolgter Feststellung einer gemäß § 6 Abs. 7 nicht gegebenen Beschlussfähigkeit ermächtigt, die erforderlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung unverzüglich auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) herbeizuführen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu führen, die den Mitgliedern des Vereins in Abschrift zu übersenden ist. Das gleiche gilt für die im Umlaufverfahren zustande gekommenen Beschlüsse.

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates, dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann um bis zu drei Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß vorstehendem Absatz 1 werden – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates und des Vorsitzenden des Kuratoriums – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur Beendigung derjenigen Mitgliederversammlung gewählt, die über die Neuwahl beschließt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und gegebenenfalls einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Ferner obliegt dem Vorstand die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.

§ 8 (Geschäftsstelle)

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 9 (Wissenschaftlicher Beirat)

- (1) Der Verein bildet einen Wissenschaftlichen Beirat mit bis zu fünfzehn Mitgliedern. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates ist zugleich Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, Forschungsprojekte aufzustellen, ihre Durchführung im Einvernehmen mit dem Vorstand anzuregen und zu überwachen und gegebenenfalls für die Publikation der Forschungsergebnisse Sorge zu tragen. Ferner obliegt dem Wissenschaftlichen Beirat in Abstimmung mit dem Vorstand die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
- (3) Zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates können Personen berufen werden, die wissenschaftlich qualifiziert sind und die ein wirtschafts- oder unternehmenshistorisches Interesse (z.B. Veröffentlichungen, Vorträge, aktive Mitarbeit in entsprechenden Gremien) bewiesen haben. Der Vorsitzende des Vorstandes kann an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teilnehmen.

- (4) Die Beiratsmitglieder werden auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes (gemäß § 7 Abs. 1) und des Wissenschaftlichen Beirates durch den Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Vorschläge des Vorstandes und des Wissenschaftlichen Beirates bedürfen jeweils der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder dieser Gremien.
- (5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des ersten Wissenschaftlichen Beirates beruft der durch die erste Mitgliederversammlung gewählte Vorstand.
- (6) Die Beiratsmitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins ausscheiden. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf von zwei Jahren aus, so kann für den Rest der Amtszeit des Beirates ein Nachfolger berufen werden. Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitgliedes durch den Vorsitzenden des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates ist dann möglich, wenn dem betreffenden Mitglied neben dem Vorsitzenden des Vorstandes wenigstens die Hälfte der Beiratsmitglieder das Misstrauen ausspricht.

§ 10 (Kuratorium)

- (1) Der Verein bildet ein Kuratorium mit nicht mehr als dreißig Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen erfahrene und interessierte Persönlichkeiten der Wirtschaft sein.
- (2) Aufgabe der Mitglieder des Kuratoriums ist es, in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Beirat die Arbeit des Vereins in ihrem jeweiligen Wirkungskreis zu unterstützen und Anregungen für die wissenschaftliche Arbeit des Vereins zu geben.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Die Mitglieder des Vorstandes, des Wissenschaftlichen Beirates und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft für Unternehmensgeschichte e.V. kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Auf einer Mitgliederversammlung müssen $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen vertreten sein, der Beschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist in vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V., Essen, mit der Auflage, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 13

Der Vorstand ist ermächtigt, die vorstehende Fassung der Satzung gemäß etwaigen Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes zu ändern.

Berlin, den 7. März 2005